

Benützungsreglement für Veranstaltungen im Grossmünster Zürich

Das Grossmünster kann belegt werden für Konzerte, Feiern und Veranstaltungen, die mit kirchlichen Themen in Verbindung stehen. Die Belegung kann an Abenden und am Sonntagnachmittag erfolgen. In Ausnahmefällen sind Veranstaltungen tagsüber möglich.

Vertragliches

Die Organe des Kirchenkreises Altstadt entscheiden über die Benützung. Der Veranstalter mietet eine Kirche mit seinen historisch speziellen Gegebenheiten, auf die er Rücksicht nimmt zu jedem Zeitpunkt.

Der Mieter (nachfolgend Veranstalter) reicht für die Miete der Kirche mindestens 12 Wochen vor dem Anlass eine **schriftliche Anfrage** ein, indem er das **Antragsformular** vollständig ausgefüllt an das Vermietungsbüro des Kirchenkreises (nachfolgend Vermieter) einreicht (vermietung.kk.eins@reformiert-zuerich.ch).

Der **Vertrag** wird durch beide Parteien (Vermieter und Veranstalter) unterzeichnet. Der Veranstalter muss ihn unterschrieben innert 4 Wochen nach Erhalt an den Vermieter zurückschicken, ansonsten erlischt die Reservation. Die Aushändigung der Formulare an Interessierte und Veranstalter gilt weder als Angebot noch als definitive Reservation. Provisorische Reservationen erlöschen nach 14 Tagen.

Es ist erforderlich, dass der Veranstalter sich mindestens **fünf bis sechs Wochen** vor der Veranstaltung mit dem Sigristen in Verbindung setzt, um sämtliche Details zu besprechen: Franco Gargiulo | Tel. 044 250 66 64 | sigrist.grossmuenster@zh.ref.ch.

Für das Mietverhältnis gelten nur die im Vertrag festgehaltenen schriftlichen Vereinbarungen. Für die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten und für die Einhaltung des vertraglich Vereinbarten, muss der Veranstalter **eine Person** nennen, die die Verantwortung übernimmt und höchstens eine weitere Person, die die Kontaktperson während des Anlasses ist. Es kann die gleiche Person sein oder es können zwei verschiedene Personen sein. Die Person, die mit dem Sigristen die Vorbesprechung hält, ist zwingend auch dieselbe Person, die während des Anlasses die verantwortliche und einzige Ansprechperson ist.

Die **Mietkosten** richten sich nach der festgelegten Tarifordnung. Sie werden nach dem Anlass in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen.

Im Falle einer **Annullierung** durch den Veranstalter bis 8 Wochen vor der Veranstaltung sind 20%, bei Annullierung von weniger als 8 Wochen vor der Veranstaltung sind 50% der Grundgebühr zu bezahlen.

Für Mitarbeitende des Kirchenkreises eins Altstadt stehen bei jedem Anlass **5 Gratis-Tickets** zur Verfügung.

Bestuhlungsplan, Sicherheit

Die **Bestuhlungspläne** sind von der Feuerpolizei genehmigt und für alle Veranstalter verbindlich. Die festen und zusätzlichen Sitzplätze sind im Bestuhlungsplan eingetragen. Die Fluchtwege sind frei zu halten. Aus sicherheitstechnischen Gründen stehen keine Stehplätze zur Verfügung.

Für Abendkasse und Zutrittskontrolle ist der Veranstalter verantwortlich. Er stellt sicher, dass sich nicht mehr Besucher als die erlaubte Anzahl im Grossmünster befinden. Für die **Zutrittskontrolle** sowie zur Sicherung der Notausgänge ist folgende minimale Personenzahl durch den Veranstalter anzubieten, zu instruieren und zu kontrollieren:

Bei Benützung von Schiff und Chor: 3 Personen (beschriftet oder uniformiert)
Bei zusätzlicher Benützung der Empore: 4 Personen (beschriftet oder uniformiert)

Orgeln

Hauptorgel und Orgelpositiv dürfen nur nach erfolgter Absprache mit dem Grossmünsterorganisten Andreas Jost benützt werden (andreas.jost@reformiert-zuerich.ch). Es ist untersagt, das Speichermodul der Setzeranlage ohne vorgängige Instruktion zu verwenden. Die Orgeln werden durch die vom Grossmünsterorganisten bezeichneten Orgelbauer gestimmt und gewartet. Die Kosten einer zusätzlichen Umstimmung oder Neustimmung der Orgeln gehen zulasten des Veranstalters.

Proben, Installationen

Für Proben und Installationen kann das Grossmünster grundsätzlich abends ab 18.15 Uhr, Samstag und Sonntag ab 13.30 Uhr benutzt werden. Zeiten für Proben, Anliefern und Stimmen von Instrumenten sind im Antragsformular zu benennen.

Das Grossmünster ist von 10.00 – 17.00/18.00 Uhr oder bis zwei Stunden vor Beginn eines Anlasses für die Öffentlichkeit geöffnet.

Zufahrt

Das Grossmünster liegt in einer Fussgängerzone. Für Güterumschlag sind Zufahrten werktags 7.00-12.00 Uhr erlaubt; Zufahrten ausserhalb dieser Zeiten bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Abteilung Verkehr der Stadtpolizei Zürich. Parkmöglichkeiten sind keine vorhanden.

Infrastruktur

Die **Abdeckung der Krypta** darf nur mit dem Personal des Grossmünsters erfolgen; dies wird nach Aufwand berechnet.

Das **Aufstellen von Chorpodesten** erfolgt durch den Veranstalter in Absprache mit dem Sigristen.

Die **Sitzplätze im Mittelschiff** sind fest nummeriert. Dem Veranstalter steht es offen, die weiteren Sitzplätze zu nummerieren. Über die Verwendung dazu geeigneter Etiketten ist eine Absprache mit dem Sigristen notwendig.

Nach Absprache mit dem Sigristen steht für Mitwirkende beschränkter **Garderobenplatz** in der Sakristei zur Verfügung. Für die Miete weiterer Räumlichkeiten wird auf das Kulturhaus Helferei und auf das Zentrum „Karl der Grosse“ verwiesen.

Die Kapazität der **Toilettenanlage** ist gering. Pausen bei Veranstaltungen mit über 200 Besuchern sind deshalb nicht möglich.

Weitere Bestimmungen

Programme und Plakate (Schaukasten A3, Strassensteller 70x100 cm) sind der Kirche Grossmünster zur Verfügung zu stellen. Veranstalter und Vorverkaufsstellen sind auf den Ankündigungen zu nennen.

In allen Räumen des Grossmünsters gilt ein generelles **Rauchverbot**. Es kann keine **Verpflegung** des Publikums erfolgen.

Über das **Läuten der Glocken** entscheiden die Organe des Kirchenkreises Altstadt im Rahmen der städtischen Läuteordnung. Gesuche um Beanspruchung des Geläuts sind bis 60 Tage vor dem Anlass einzureichen.

Die Verwendung von **Kerzen** ist mit dem Sigristen abzusprechen.

Reinigung: Die Kirche ist besenrein und im gleichen Zustand zu hinterlassen wie sie angetroffen wurde. Weitere Reinigung und extra Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Haftung: Für Beschädigungen an Kirche, Mobiliar, Orgel, mitgebrachten Instrumenten sowie für Personenschäden etc. haftet in jedem Fall der Veranstalter.

Oktober 2019